

VI. Fokussierung auf einen Unrechtsvorwurf bei Verzicht auf einen Schuldvorwurf

1. Die zentrale Bedeutung des Unrechtsvorwurfs

Die im Folgenden zu begründende These ist: Wir sollten uns konzeptuell wie begrifflich von der Vorstellung eines Schuldvorwurfs verabschieden. Dabei ist hervorzuheben, dass dies weder auf eine abolitionistische Position noch auf das Einfordern eines präventiv begründeten Maßnahmenrechts¹¹¹ hinausläuft. Entgegen der verbreiteten Annahme, dass, wenn man den Schuld begriff abschaffen will, dann folgerichtig auch ein staatlicher Vorwurf und Kriminalstrafe ausscheiden müsse,¹¹² ist daran festzuhalten, dass der Konnex zwischen „Kriminalstrafe“ und „Schuldvorwurf“ nicht aus konzeptuellen Gründen zwingend ist. Verantwortung und Verantwortlichmachen sind weder auf den klassischen Schuldvorwurf angewiesen, wie ihn der Bundesgerichtshof im Jahr 1952 beschrieb, noch auf eine Erweiterung des Schuldverständnisses durch die Lehre von der Charakterschuld. Das entscheidende Kriterium für die Feststellung, dass dieser Täter für diese Tat verantwortlich ist, ist, dass ihm das Tatunrecht (die schädlichen Effekte oder eine Gefährdung) objektiv und subjektiv zuzurechnen sind. Ist eine solche Zurechnung möglich, steht damit der Inhalt des Vorwurfs fest.¹¹³ Das Werturteil lautet, dass der Täter für die Rechtsverletzung verantwortlich ist und dass er in der Interaktion mit einem anderen (oder den vielen anderen, die die „Allgemeinheit“ ausmachen) Unrecht begangen hat. Aus der konzeptuell angemessenen Struktur eines Strafverfahrens, das den Täter als Kommunikationspartner versteht,¹¹⁴ ergibt sich zwangsläufig, dass das Unwerturteil (jedenfalls auch) an den Täter adressiert wird, und deshalb

111 So Baurmann, Zweckrationalität und Strafrecht, 1997.

112 S. die Nwe. in Fn. 53, ferner G. Merkel, Festschrift für Herzberg, 2008, S. 3, 35; K. Günther, KJ 2006, 116, 129.

113 Insoweit stimme ich mit der von Günther Jakobs in seiner Monographie „System der strafrechtlichen Zurechnung“ vertretenen These überein, dass die wesentliche Feststellung eine Zuständigkeitsfeststellung ist (Fn. 90, S. 25 ff. und passim).

114 S. dazu grundlegend Duff/Farmer/Marshall, The Trial on Trial, Bd. 3: Towards a Normative Theory of the Criminal Trial, 2007.

zwangsläufig aus einer sachlichen Unrechtsfeststellung ein personalisierter Unrechtsvorwurf werden muss. Dieser Vorwurf ist *nicht* schon deshalb legitim, weil er nützlich und funktional ist, *nicht* deshalb, weil wir davon persönlichkeitsbildende Wirkung erwarten.¹¹⁵ Er ist vielmehr nur deshalb zu erheben, weil und insoweit er als Unwerturteil intrinsisch berechtigt ist.¹¹⁶

Eine wesentliche Hürde, die eine solche Argumentation nehmen muss, liegt darin, zu begründen, dass man Menschen *überhaupt für irgendetwas* verantwortlich machen darf. Die hier vertretene Verschiebung von einem Schuldvorwurf zu einem Unrechtsvorwurf könnte daran scheitern, dass das oben skizzierte Modell menschlichen Entscheidens uns *generell* daran hindert, Menschen für eine konkrete Handlung retrospektiv einen Vorwurf zu machen. Verlangte man auch für den Vorwurf, Unrecht begangen zu haben, eine *Letzerverantwortung* im Sinne einer bewussten Beherrschung der Entscheidungssituation, also Letzerverantwortung im Sinne eines anspruchsvollen Verständnisses von Kontrolle des Handelnden über seine Handlung, würde auch ein solcher Vorwurf scheitern.

Als möglicher Gegeneinwand ist zunächst zu erwägen, ob es ausreichen kann, interkulturell feststellbare Reaktionen auf normativ abweichendes Verhalten zu beschreiben. An diesem Punkt ist nochmals auf Peter Strawsons Beschreibung der reaktiven Einstellungen zu verweisen, die Menschen im Umgang miteinander einnehmen und zu denen Reaktionen wie Übelnehmen gehören. Er kontrastiert damit objektivierende Einstellungen, die nur unter ungewöhnlichen Umständen als angemessen gelten, etwa im Umgang mit Kindern oder geistig erkrankten Personen.¹¹⁷ Strawson geht davon aus, dass die den Normalfall bilden-

115 So Engisch (Fn. 80), S. 65.

116 Ähnlich in der Sache: *Schroth*, Festschrift für Roxin z. 80. Geburtstag, 2011, S. 705, 717. S. auch *Herzberg*, FS für Achenbach, 2011, S. 157, 160 f. mit dem Beispiel des Mordes, auf den mit Strafe reagiert werden müsse – diesen Gedanken teile ich. Aber man kann dies ohne Begriffe wie „Schuldvorwurf“ und „Schuldvergeltung“ begründen, wobei der Verzicht auf diese Begriffe (jedenfalls konzeptuell, zum gelgenden Recht s. unten VII.) ohne weiteres möglich ist und transparenter macht, worum es bei dem gegenüber dem Mörder unverzichtbaren Vorwurf geht: um den Vorwurf, Unrecht begangen zu haben.

117 *P. Strawson* (Fn. 61), S. 63 ff.

den reaktiven Einstellungen und die darauf beruhende Praxis von Lob und Tadel auch dann Bestand hätten, wenn Menschen von einer deterministischen Weltsicht ausgingen.¹¹⁸ Auch deutsche Autoren verweisen auf vorrechtliche Grundmuster des Verantwortlichmachens, etwa *Björn Burkhardt* mit der Einschätzung, dass eine moralische Regel des Inhalts, dass man niemals einem Menschen seine Taten vorwerfen könne, abwegig sei.¹¹⁹ *Klaus Günther* meint, dass wir uns nicht dauerhaft wechselseitig objektifizieren könnten.¹²⁰ Mit einem Verweis auf die sehr feste Verwurzelung einer sozialen Praxis wie der Praxis des Übelnehmens wird sich allerdings derjenige, der nach Legitimität fragt, nicht zufrieden geben. Das Faktum, dass es so gut wie unmöglich wäre, sich von tief eingeschliffenen gesellschaftlichen Verhaltensmustern zu befreien, belegt nicht zwangsläufig die Angemessenheit dieser Praktiken aus wertender Sicht.

Aber es ist zu begründen, dass Wert- wie Unwerturteile legitim bleiben, *obwohl* ein anspruchsvolles Verständnis von Kontrolle (das den Nachweis voraussetzt, dass sich der Handelnde anders hätte entscheiden können) als nicht realitätsgerecht eingestuft werden muss. Eine solche Begründung muss weder auf die soziale Nützlichkeit von Praktiken des Lobs und Tadels abstehen (das wäre nur eine mögliche Argumentationschiene) noch ist sie in umgekehrter Weise dem Vorwurf ausgesetzt, dass die von *Strawson* beschriebenen negativen reaktiven Einstellungen Ausdruck einer problematischen menschlichen Neigung zur Abwertung anderer oder zur Grausamkeit seien. Vielmehr sind Unwerturteile der Sache nach angemessen.¹²¹ Dazu folgende These: Für Unwerturteile wie den strafrechtlichen Vorwurf, eine unrechtmäßige Handlung begangen zu haben, genügen zwei Voraussetzungen: erstens, begründete Verhaltensnormen, und zweitens, dass die Person, der ein Vorwurf gemacht werden soll, in begründeter Weise als diejenige zu identifizieren ist, die

118 *P. Strawson* (Fn. 61), S. 67 ff.

119 *Günther* (Fn. 34), S. 113, auf S. 118 f. zu *Strawson*; s. auch *R. Merkel* (Fn. 1), S. 131.

120 *Günther*, KJ 2006, 116, 127 f., Hervorhebung durch die Verf. S. ferner *Streng*, ZStW 101 (1989), 272, 288, der auf die „Selbststabilisierungsbedürfnisse der mit der Tat konfrontierten Mitbürger des Täters“ abstellt; ebenso *ders.*, Festschrift für Jakobs, 2007, S. 675, 682.

121 Das ist die These in *R. Jay Wallace*, Responsibility and the Moral Sentiments, 1994.

unter Missachtung von Rücksichtnahmepflichten gegenüber anderen eine Normverletzung begangen hat.¹²²

Theoretischer Hintergrund sind Überlegungen zur richtigen Perspektive bei Wert- bzw. Unwerturteilen. Der amerikanische Philosoph *Stephen Darwall* hat vor einigen Jahren ein vielzitiertes Buch unter dem Titel „The Second Person Standpoint“ veröffentlicht. Mit dem Standpunkt der 2. Person meint er „die Perspektive, die Du und Ich einnehmen, wenn wir bezüglich des Verhaltens und der Absichten des anderen Ansprüche erheben und anerkennen“.¹²³ Ohne auf die Einzelheiten dieser weitgespannten Abhandlung zur Moralphilosophie einzugehen, ist hervorzuheben, dass es eine entscheidende Festlegung bedeutet, *aus welcher Perspektive* beurteilt wird. In moralischen wie in rechtlichen Kontexten beziehen sich Werturteile auf eine Verletzung von Verhaltenspflichten, die als Verhaltenspflicht *gegenüber einem oder mehreren anderen* bestanden haben müssen¹²⁴ und in diesem interpersonalen Verhältnis missachtet wurden. Ein Strafurteil reagiert auf die Verletzung von Verhaltenspflichten, und zwar nicht nur auf die Verletzung abstrakt-generalisierter Verhaltenspflichten, sondern wesentlich auf die Verletzung konkreter, d.h. interpersonal konkretisierter Verhaltenspflichten. Deshalb sollte die 2. Person-Perspektive für die Bewertungsmaßstäbe eine wesentliche Rolle spielen.

Ein denkbarer Einwand gegen diese These ist, dass Strafurteile „im Namen des Volkes“ ergehen. Dies könnte so interpretiert werden, dass sie sich ausschließlich auf die Perspektive des Normgebers (in demokratischen Staaten: das Volk) bezögen und ausschließlich der Verstoß gegen eine generelle und abstrakte Normenordnung interessiere,¹²⁵ nicht aber die Verletzung konkretisierter Verhaltenspflichten im Verhältnis zweier Individuen (oder mehrerer Individuen). Damit würde jedoch die Bedeutung der „im Namen des Volkes“-Formel überdehnt. Diese ist zwar Ausdruck eines wichtigen zivilisatorischen Fortschritts, der in der

122 Ähnlich *Pauen*, in: Lampe/Pauen/Roth (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, 2008, S. 41, 56 f.

123 *Darwall*, The Second-Person Standpoint: Morality, Respect, and Accountability, 2006, S. 3 (Übersetzung durch die Verf.).

124 *Wallace* (Fn. 121), S. 64 ff.

125 So etwa *Jakobs* (Fn. 90, System der strafrechtlichen Zurechnung), S. 13 ff.

Entstehung staatlicher Strafverfolgung und der Verdrängung von Opfern aus der praktischen Durchsetzung von Strafansprüchen liegt. Die Entwicklung eines formalisierten, von staatlichen Verfolgungsbehörden betriebenen Verfahrens und das Pochen auf einen staatlichen Strafan spruch sind bedeutsam, weil nur auf diese Weise die Reaktionen auf deliktische Verhaltensweisen zu kontrollieren und zu mäßigen sind. Ziel ist es, eskalierende Gewalttätigkeiten und Willkürlichkeiten zu verhindern und durch das Bemühen um unparteiliche Beschreibungen der Fakten (weshalb *insoweit* eine 3. Person-Perspektive anzustreben ist, s. oben V. 3.) sowie die Verhängung von standardisierten, staatlicherseits vollzogenen Sanktionen möglichst breite Akzeptanz verfahrensbeendiger Urteile zu sichern. Aber hinter der Durchführung von Strafverfahren durch den Staat steht trotzdem noch dasselbe ursprüngliche (nun regulierte und gezähmte) Phänomen: die Enttäuschung des Geschädigten über die vom Täter *im Verhältnis zu ihm* missachtete Verhaltenspflicht.¹²⁶ Das Unwerturteil, das der Staat am Ende des Erkenntnisverfahrens abgibt, sollte diesen Aspekt aufnehmen, indem die Beschreibung sich darauf fokussiert, was einer anderen Person angetan wurde.¹²⁷ Damit ist *nicht* die Forderung verbunden, die Bewertung zu ver subjektivieren und zu individualisieren, etwa indem den persönlichen Gefühlen und idiosynkratischen Einschätzungen des Tatopfers Rechnung getragen wird. Der entscheidende Punkt bei der Übernahme der Reaktion durch den Staat liegt genau darin, Bewertungen zu vereinheit

126 An dieser Stelle weiche ich von Jakobs' Ansatz ab: Strafrecht dient nicht nur dazu, die Geltung abstrakter Normen zu erhalten, sondern wesentlich auch der Aufarbeitung interpersonaler Delikte, soweit es um erhebliche Delikte gegen die Person geht. Die Vorstellung, dass dies Angelegenheit des Zivilrechts sei (s. etwa Lüderssen, Festschrift für Hirsch, 1999, S. 879 ff.), geht fehl. Die Aufgabe des Zivilrechts liegt in der Korrektur von Vermögenseinbußen. Es übersteigt aber bei Weitem die Möglichkeiten eines zivilrechtlichen Verfahrens, in angemessener Weise die Rechtsverletzung aufzuarbeiten, die in einer erheblichen Straftat liegt.

127 Die herrschende Ansicht in der deutschen Strafrechtswissenschaft sieht dies anders. Sie greift zwar nicht explizit die Frage der Perspektive auf, geht aber davon aus, dass das Unrechtsurteil ein Urteil über die *Sozialschädlichkeit* der Tat sei (s. nur Roxin, Fn. 4, § 7 Rn. 21) oder stellt darauf ab, dass der Täter „seiner Mitwirkungspflicht gegenüber der Rechtsgemeinschaft zuwider [handle], indem er in seinem Verhalten einen Mangel an Rechtstreue zum Ausdruck“ bringe (Pawlik, Fn. 4, S. 280, Hervorhebungen durch die Verf.).

lichen und zu versachlichen¹²⁸ und das Durchschlagen von Gefühlsaufwallungen zu blockieren. Die hier betonte 2. Person-Perspektive ist deshalb nicht als individualisierende Re-Personalisierung des Konflikts zu verstehen, sondern als eine Perspektive, die der Staat mit standardisierenden Bewertungsmaßstäben *treuhänderisch für konkrete Tatopfer* einnimmt.

Die Alternative einer nicht bei der Beschreibung, sondern auch bei der Bewertung konsequent durchgehaltenen 3. Person-Perspektive läge dagegen dann nahe, wenn erstens die interpersonale Dimension von Missetaten fehlt, d.h., wenn nicht Vorkommnisse im Verhältnis gleichgestellter Rechtspersonen zu bewerten wären, und wenn zweitens der Urteilende ein distanziert-hierarchisches Verhältnis betonen möchte. Vorstellbar ist die Einnahme eines konsequenten „Blickes von außen auf den Täter“ bei religiösen Bewertungen, die davon ausgehen, dass sich ein Mensch vor Gott verantworten müsse, oder wenn Gehorsampflichten im Verhältnis zu einem absoluten Monarchen oder einer anderen Herrscherfigur verletzt wurden. Soweit es um rechtliche Wertungen in modern verfassten Staaten geht, sind jedoch Verhaltenspflichten nicht als derartige Gehorsampflichten zu beschreiben. Dieser Gedanke ist bereits in *Kants* Definition der Aufgabe des Rechts angelegt: Recht sei „der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“¹²⁹. Werturteile in Gerichtsurteilen müssen sich mit der Abgrenzung von horizontal angeordneten Freiheitssphären befassen,¹³⁰ nicht mit der Missachtung von vertikalen, in einem hierarchischen Über-Unterordnungsverhältnis gründenden Gehorsampflichten. Dabei sollten sie die Perspektive derjenigen aufnehmen, in deren Freiheitssphäre eingegriffen wurde.

128 Hier stimme ich *Pawlak* (Fn. 4), S. 90 f., zu.

129 *Kant* (Fn. 11), S. 337.

130 Insoweit bestehen gewisse Parallelen zur Argumentationslinie von *Pawlak* (Fn. 4, S. 99 ff.), wobei aber nach meinem Verständnis das Verbrechen nicht „begrifflich ein Unrecht gegenüber der Rechtsgemeinschaft als Ganzer“ ist (a.a.O., S. 107; *ders.*, Festschrift für Otto, 2007, S. 133, 143). Das Unrecht bleibt vielmehr das Unrecht gegenüber den Tatverletzten (die nur bei Universalrechtsgütern das Kollektiv aller Bürger sind), während die Rechtsgemeinschaft es aus eigenen Friedenssicherungsinteressen übernehmen muss, den Unrechtsvorwurf zu formulieren.

Nach dem hier vorgestellten Ansatz gibt es nur einen Unrechtsvorwurf,¹³¹ dessen Funktion darin liegt, die Freiheitssphären im Verhältnis von Täter und Opfer nachträglich richtig zu markieren. Das Urteil ist an Personen, vor allem den Täter selbst adressiert, etwa: „X ist dafür zu tadeln, unrechtmäßig Y körperlich verletzt zu haben“. Es bedarf deshalb natürlich auch für den Unrechtsvorwurf einer Verantwortungszuschreibung.¹³² Durch diese Verantwortungszuschreibung ist klarzustellen, dass die Verletzung nicht ausschließlich auf natürliche Einflüsse zurückzuführen war oder die Verantwortung für das Geschehen beim Opfer selbst oder Dritten lag. Hieraus ergeben sich Prüfungselemente, auf die hier nicht näher eingegangen werden muss. Erforderlich ist eine Handlung des Täters, die kausal für den Erfolg war, und die Feststellung einer Pflichtverletzung, die man aus der Perspektive der 2. Person beschreiben kann: als Missachtung interpersonaler Pflichten der Rücksichtnahme, des Schutzes usw.

Eine Rückfrage könnte sich ergeben, wenn man die starke Bedeutung analysiert, die dem voluntativen Element zukommt: Nicht nur im deutschen Strafrecht, sondern auch in anderen modernen Rechtsordnungen hängt die Bewertung der Tatschwere wesentlich davon ab, ob der Täter den strabaren Erfolg gewollt hat.¹³³ Genealogisch betrachtet, weist dies vermutlich auch auf eine ursprünglich religiös begründete 3. Person-Perspektive hin: Die absichtliche und die wissentliche Begehung der verbotenen Handlung wird deshalb besonders negativ bewertet, weil darin ein Akt der Verweigerung geschuldeten Gehorsams gesehen wird. Das ist jedoch nicht die einzige mögliche Erklärung. Vielmehr lässt sich

131 Auch hier ergibt sich im Ergebnis (allerdings nicht in der Begründung) insofern eine Gemeinsamkeit mit dem Entwurf von *Pawlak* (Fn. 4, S. 258, 281 und passim), als dieser ebenfalls für den Verzicht auf eine Unrecht-Schuld-Dichotomie plädiert. Allerdings teile ich *nicht* seine These, dass „schuldunabhängiges Unrecht“ deshalb unmöglich sei, weil etwa Personen, die unter die Definition in § 20 StGB fielen, in „verbrechenstheoretisch irrelevanter“ Weise handelten, da ihre Handlungen nicht das Recht verneinten (s. *Pawlak*, Festschrift für Otto, 2007, S. 133, 147). Eine auf pathologische Zustände zurückzuführende, eindeutig fehlende normative Ansprechbarkeit macht mangels Kommunikationsfähigkeit nur den Versuch einer Kommunikation sinnlos, *obwohl* zurechenbares Unrecht vorliegt (s. unten S. 70 ff.).

132 *Jakobs*, ZStW 107 (1995), 247, 263 f.; *T.M. Spranger*, JZ 2009, 1033, 1035.

133 S. zum Vorsatz statt vieler *Roxin* (Fn. 4), § 12.

unabhängig von genealogischen Erklärungen aus einer zeitgenössischen Perspektive begründen, warum z.B. eine absichtliche Schadenszufügung eine andere Bedeutung hat als eine nur fahrlässige Verursachung derselben Verletzung. Dabei kommt es nicht auf den Aspekt „Ausmaß der Kontrolle durch den Täter“ an, sondern auf die *soziale Bedeutung* des Verhaltens aus der 2. Person-Perspektive. Diese Bedeutung liegt bei absichtlichem Verhalten in der gezielten Infragestellung der Freiheitssphäre des anderen, während bei nur fahrlässigem Handeln diese Dimension fehlt. Wertende Urteile über Pflichtverletzungen des Inhalts, der Akteur habe die Rechte anderer nicht respektiert oder in gedankenloser Weise missachtet, schließen zwangsläufig den Zugriff auf die intentionale Dimension ein – Werturteile wie „respektieren“ oder „missachten“ sind komplex angelegt und nehmen die innere Tatseite in sich auf.¹³⁴ Auch die Bewertungen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehören deshalb in den Bereich des Unrechtsurteils.

Weil das Wollen aus der 2. Person-Perspektive relevant ist, ist es möglich, an dieser Stelle auf ein Nachbohren zu verzichten, das der Freiheit hinter dem voluntativen Element gelten könnte. Dies läge nur dann nahe, wenn man die Wertungsrelevanz von Intentionen damit begründen würde, dass dies „Kontrolle des Handelnden über sein Tun (oder Unterlassen)“ signalisiere. Aus *diesem* Blickwinkel gesehen, würde sich auch bei der Prüfung dessen, was nach heute fest etablierter deutscher Verbrechenslehre als „subjektiver Tatbestand“ geprüft wird, die Frage stellen: War denn dieses Wollen, das wir dem Täter zum Vorwurf machen, frei? Konnte der Täter sein Wollen kontrollieren? Wer ein klassisches Verständnis von Freiheit als „anders wäre es auch möglich gewesen“ vertritt, dürfte nicht erst beim Nachdenken über den Schuld-begriff in Schwierigkeiten geraten. Vielmehr müssten derartige Fragen schon vorher gestellt werden,¹³⁵ nicht nur im Hinblick auf die Relevanz von Vorsatz, sondern bereits für den Handlungsbegriff, wenn man Handlungen als „gewillkürte Körperbewegungen“ oder „Persönlich-

134 Dazu *Wallace* (Fn. 121), S. 127 ff. Für die Relevanz der subjektiven Tatseite aus einer Opferperspektive auch schon *H.L.A. Hart*, in: ders., *Punishment and Responsibility: Essays in the Philosophy of Law*, 2. Aufl. 2008, S. 182 f.

135 S. dazu *Lampe*, ZStW 118 (2006), 1 ff.; ders., in: *Lampe/Pauen/Roth* (Hrsg.), *Willensfreiheit und rechtliche Ordnung*, 2008, S. 304 ff.; *Detlefsen* (Fn. 55), S. 143 ff.

keitsäußerungen“¹³⁶ definiert. Aber dieses verworrne Knäuel an Problemen löst sich auf, wenn man sich vom Kontrollparadigma verabschiedet und akzeptiert, dass Feststellungen auf der Basis einer 2. Person-Perspektive (etwa: „Du hast mich willentlich/absichtlich verletzt und das nehme ich Dir als Zeichen fehlenden Respekts für meine Rechte und meine Freiheitssphäre besonders übel“) genügen, ohne dass die Analyse weiter in die Innerlichkeit des Täters verlagert werden muss.

2. *Unverzichtbarkeit eines Schuldvorwurfs?*

Die vorstehend entwickelte These bedarf der Verteidigung gegen die ganz herrschende Ansicht, derzufolge es eines persönlichen Vorwurfs an den Täter bedarf, den man als Schuldvorwurf bezeichnen sollte.¹³⁷ Für Verwirrung sorgt allerdings, dass der Begriff „Schuld“ in heterogener Weise eingesetzt wird.¹³⁸ Die verschiedentlich verwendete Kurzumschreibung, dass Schuld „Vorwerfbarkeit“ sei,¹³⁹ ist für sich genommen gehaltlos, da offen bleibt, was dem Täter eigentlich vorgeworfen wird.¹⁴⁰ Man kann sie so verstehen, dass ihm das Unrecht der Tat vor-

136 Dazu *Roxin* (Fn. 4), § 8.

137 S. aber auch für eine abweichende Ansicht *Achenbach*, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, 1974, S. 220 f., der vorschlägt, den Begriff der Strafbegründungsschuld durch „individuelle Zurechnung“ zu ersetzen. Eine Ausnahme von der weitgehend unkritischen Hinnahme des Elements „Schuldvorwurfs“ bildet ferner der Aufsatz von *Ellscheid* und *Hassemer*, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1, 1975, S. 266 ff. Die dort zu findende Kritik am Schuldvorwurf führt die Autoren einerseits zu Folgerungen, denen ich zustimme, nämlich, dass Strafe der Ahndung von Freiheitsverletzungen diene (S. 280). Andererseits zieht sich durch den ganzen Aufsatz die Einschätzung, dass ein strafrechtlicher Tadel gegenüber dem Täter illegitim sei. Diese Folgerung ist nicht notwendig: Das Unrecht kann dem Täter aus der Perspektive der 2. Person vorgeworfen werden.

138 *Achenbach* (Fn. 137), S. 218.

139 S. R. Frank, Über den Aufbau des Schuldbegehrts, 1907, Wiederauflage 2009, S. 15; BGHSt. 2, 194, 200; Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, Vor § 13 Rn. 23.

140 Zur Kritik an der Vorwerfbarkeitsformel s. *Lenckner/Eisele* (Fn. 53), Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 114 m.w.Nwen.

geworfen werde.¹⁴¹ Bei diesem Ausgangspunkt ansetzend, liefe mein Vorschlag auf eine nur begriffliche Klarstellung hinaus. Die konsequente Bezeichnung des dem Täter zu machenden Vorwurfs als „Unrechtsvorwurf“ statt „Schuldbvorwurf“ hätte auf den Gehalt keine Auswirkung. In der Regel wird jedoch mit dem Begriff des Schuldbvorwurfs ein Vorwurf bezeichnet, der dem Unrechtsvorwurf ein *zusätzliches* Element hinzufügt. Charakteristisch für Versuche, den *eigenständigen* Gehalt eines Schuldbvorwurfs zu umschreiben, ist eine Verlagerung des Vorwerfbaren in die innere Welt des Täters: Ihm wird ein persönliches Versagen, ein persönliches Dafürkönnen, ein „Verdienen der Strafe“¹⁴² vorgehalten. Formulierungen dieses Versagensvorwurfs können eher nüchtern-sachlich ausfallen, mit dem Verweis auf Anders-Handeln- und Anders-Entscheiden-Können, aber in älteren Ansätzen auch pathetischer, etwa mit dem Verweis auf eine „geistige Wertverfehlung“¹⁴³ oder das „Verfehlen der existenziellen Aufgabe des Menschen, seiner sittlichen Selbstverwirklichung“¹⁴⁴.

Ich habe den Begriff „Schuldbvorwurf“ in früheren Veröffentlichungen ebenfalls verwendet,¹⁴⁵ neige aber heute dazu, dass man zwar am Vorwurf festhalten, aber das Wort „Schuld“ konsequent vermeiden sollte. Meine eigene verneinende Antwort ist zu kontrastieren mit der Einschätzung, die die meisten deutschen Strafrechtswissenschaftler abgeben würden. Die Differenzierung zwischen Unrecht und Schuld gilt als ein zentrales Paradigma der deutschen Straflehre.¹⁴⁶ Selbst eher nüchtern gestimmte Strafrechtswissenschaftler, die dezidiert hervorheben,

141 S. z.B. *Gropp*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2005, § 7 Rn. 25: Vorgeworfen werde nicht Schuld, sondern die Tat.

142 *Arthur Kaufmann*, Das Schuldprinzip, 2. Aufl. 1976, S. 128 f.; *Maiwald*, Festschrift für Lackner, 1987, S. 149, 164; *Roxin* (Fn. 4), § 7 Rn. 71.

143 *Schmidhäuser*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1984, S. 191.

144 *Kaufmann* (Fn. 142), S. 195.

145 S. vor allem *Hörnle*, in: *Hefendehl* (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus, 2005, S. 105 ff.

146 S. nur *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 425; *Kühl*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 1 Rn. 22; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2011, S. 62 ff.; *Stratenwerth*, in: *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1, 1975, S. 251 ff.; *Schünemann*, FS für *Roxin* z. 70. Geburtstag, 2001, S. 1, 10 ff.; jüngst *Leite*, GA 2012, 688, 692. Krit. *Pawlak*, Festschrift für *Otto*, 2007, S. 133 ff.

dass Strafrecht nicht metaphysisch aufzuladen sei, sondern der Verarbeitung sozialer Konflikte diene, lösen sich nicht konsequent vom alt-hergebrachten Begriff der „Schuld“.¹⁴⁷ Warum aber dieses Beharren darauf, dass ohne Schuld und ohne einen berechtigten Schuldvorwurf der Täter nicht bestraft werden dürfe? Warum das ausgeprägte Interesse an der inneren Welt des Täters?

Die geistesgeschichtlichen Wurzeln dürften ebenfalls im christlichen Denken liegen. Die Fokussierung auf die innere Welt des Täters, auf sein höchstpersönliches Versagen angesichts von Sollensanforderungen, ist dann nachvollziehbar, wenn dem eine Beziehung zugrunde liegt, deren Essenz nicht in der materiellen Welt der Außenbeziehungen liegt, sondern in der inneren Einstellung des Menschen zu göttlichen Geboten. Es ist nicht überraschend, dass aus rechtshistorischer Sicht der Prozess der Christianisierung als entscheidende Weichenstellung für das neuzeitliche Schuldkonzept eingestuft wird.¹⁴⁸ In den säkularisierten Varianten wurde aus der falschen Einstellung zu Gott die „geistige Sollens- oder Wertverfehlung“. Für rechtliche Bewertungen ist es dagegen nicht per se evident, warum es *jenseits* des Unrechtsurteils wichtig sein soll, dem Täter ein persönliches Versagen vorhalten zu können. Ich sehe an dieser Stelle einen merkwürdigen blinden Fleck bei vielen Strafrechts- wissenschaftlern. Die Frage, wie man Schuld begründen kann, findet viel Aufmerksamkeit – nicht aber die an sich wichtigere vorgelagerte Frage, ob die Kategorie „Schuld“ innerhalb der strafrechtlichen Verbrechenslehre überhaupt angemessen ist.¹⁴⁹

Hartnäckiges Wiederholen der Fragen „warum bedarf es eines Schuldvorwurfs, warum haben wir eine Kategorie ‚Schuld‘ in der Verbrechenslehre?“ würde vermutlich unter Befragten (mindestens) drei unterschiedliche Typen von Antworten hervorbringen. Erstens wäre mit

147 S. etwa *Stratenwerth*, Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips, 1977, S. 46; *Streng*, Festschrift für Jakobs, 2007, S. 675 ff.

148 S. zur historischen Entwicklung *Meder*, Schuld, Zufall, Risiko, 1993, S. 59 ff.; *Pallauf*, Festschrift für Michael Fischer, 2010, S. 113, 115.

149 Selbst Autoren, die zu Recht zur Schlussfolgerung kommen, dass der Schuldbegriff „nicht geeignet [sei], zu Lasten des Täters ... sittliche Vorwürfe zu legitimieren“ (*Roxin*, Fn. 4, § 19 Rn. 46), ziehen daraus nicht die an sich nahe liegende Folgerung, auf die Verwendung des Schuldbegriffs zu verzichten.

verfassungsrechtlichen Argumenten zu rechnen, zweitens mit *moralischen Intuitionen* oder *moralphilosophischen* Begründungen zu den Bedingungen für eine Verantwortlichkeit von Personen, und drittens mit *soziologischen* Thesen.

a) Zu ersterem: Es scheint nahe zu liegen, auf das verfassungsrechtliche Schuldprinzip¹⁵⁰ Bezug zu nehmen, auf das das Bundesverfassungsgericht (zuletzt im Lissabon-Urteil)¹⁵¹ in ständiger Rechtsprechung verweist. Insoweit ist allerdings Vorsicht erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht im Kontrast zur strafrechtlichen Verbrechenslehre einen *anderen, deutlich weiteren* Begriff von Schuld verwendet. Vieles von dem, was zu einem solch weiten Verständnis von Schuld gehört, betrifft Aspekte, die bereits Anforderungen an ein legitimes Unrechtsurteil sind. Wichtig ist z.B., dass die Tat objektiv dem angeklagten Individuum als seine eigene Handlung zugerechnet werden kann. Er muss es gewesen sein, der die Freiheitssphäre des anderen oder der anderen verletzt hat (was etwa eine strafrechtliche Vertreter- oder Sippenhaftung ausschließt, bei der Bestrafung nicht von einer eigenen Handlung abhängt). Genauso ist es als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes einzuordnen, dass eine Pflichtverletzung vorliegen muss, was eine „strict liability“-Haftung ausschließt, wie sie das englische und amerikanische Recht¹⁵² kennen. Aber auch insoweit handelt es sich um Anforderungen an das Unrechtsurteil. Das Bundesverfassungsgericht betont ferner unter der Überschrift „Schuld“ strafzumessungsrelevante Konsequenzen (die Schwere einer Straftat und das Verschulden des Täters müssen zu der Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen).¹⁵³ Auch dies führt keineswegs zwingend zu der Schlussfolgerung, dass dem Täter neben dem Unrecht zusätzlich ein persönliches Versagen vorgeworfen werden müsse – der Begriff „Verschulden“ kann als Verweis auf

150 Dazu *Hörnle*, Festschrift für Tiedemann, 2008, S. 325 ff.

151 BVerfGE 123, 267, 413.

152 S. *Smith/Hogan/Ormerod*, Criminal Law, 12. Aufl. 2008, S. 150 ff.; *Dubber/Kellogg*, American Criminal Law: Cases, Statutes and Comments, 2. Aufl. 2009, S. 325 ff.

153 S. z.B. BVerfGE 90, 145, 173; 110, 1, 13.

das Ausmaß der Pflichtverletzung und die Intensität des Wollens als Ergänzung des Erfolgsunwertes gedeutet werden.

Aus einer Absage an das Erfordernis eines Schuldvorwurfs ergibt sich deshalb *nicht*, dass damit eine „strict liability“-Haftung, eine „Sippenverantwortlichkeit“, eine ausschließlich am Erfolgsunwert orientierte Strafe oder ein ausschließlich auf Straftatenprävention zugeschnittenes Strafrechtssystem befürwortet werde! Vielmehr ist daran zu erinnern, dass ein Teil der Probleme, die sich aus dem Begriff „Schuld“ ergeben, in dessen *mehrdeutiger Verwendung* liegen.¹⁵⁴ Aus der Tatsache, dass unterschiedliche Themen in gängiger, aber missverständlicher Weise unter einen schillernden Oberbegriff, nämlich „Schuld“ gefasst werden, ergibt sich nicht, dass Aussagen *in einem* Teilbereich (etwa: ein Schuldvorwurf ist verzichtbar und es bedarf nicht der Kategorie „Strafbegründungsschuld“ in der Verbrechenslehre) Konsequenzen für die anderen Teilbereiche haben müssten. Für unser Thema sind etwa Argumente nicht relevant, die bei der Strafzumessung ansetzen und insoweit die Alternativen „Schuldprinzip versus Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ diskutieren.¹⁵⁵ Wer von der Tauglichkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Strafzumessungsprinzip nicht überzeugt ist, kann dafür gute Gründe vorbringen, ohne dass daraus aber abzuleiten wäre, dass unter der Überschrift „Strafbegründungsschuld“ an einem Schuldvorwurf klassischen Zuschnitts festzuhalten sei.¹⁵⁶

b) Der Erörterung bedürfen aber moralische Intuitionen, denen zufolge eine Bestrafung des Täters nur legitim sein kann, wenn zusätzlich zur subjektiven Zurechnung der Tat zum Täter auch noch Strafbe-

154 Dazu Baurmann (Fn. 111), S. 259 ff.

155 Vgl. Ellscheid/Hassemer (Fn. 137), S. 281 ff.; Baurmann (Fn. 111), S. 269 ff.

156 So aber Dölling, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2007, 59, 61 f. Ich teile seine Einschätzung, dass Strafzumessung retrospektiv orientiert erfolgen sollte, d.h., dass das Strafmaß proportional zur Schwere der Tat ausfallen sollte. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip erlaubt dagegen, dass z.B. bei einer Betonung von Wiederholungsgefahren die Strafe disproportional hoch ausfällt, s. Dölling a.a.O. Aber: solche Überlegungen sind schlüssig vorzubringen, ohne dass der Begriff „Schuld“ fällt und ohne dass aus Überlegungen zur Strafzumessung zu folgern wäre, dass es eines Schuldvorwurfs bedürfe.

gründungsschuld im Sinne einer *Letztverantwortung*, einer *tiefen persönlichen Verantwortung des Täters für sein Tun* festgestellt werden kann. Entscheidend ist hier das Stichwort „tief“. Ohne persönliche Verantwortung ist bei einem an eine Person adressierten Unwerturteil natürlich nicht auszukommen. Verantwortungszuschreibungen müssen *in einem dünneren Sinn* das Kriterium „Kontrolle über die Ereignisse“ aufgreifen, was strafrechtsdogmatisch in Erfordernissen wie „eigene Handlung“ und „Kausalität dieser Handlung für den tatbestandlichen Erfolg“ zum Ausdruck kommt. Fraglich ist allein, ob dies ausreicht, oder ob es *darüber hinaus* einer tieferen Verwurzelung von Verantwortung bedarf. Als Antwort auf die Frage, was eine solche Letztverantwortung begründen könne, gibt es zwei mögliche Herangehensweisen: entweder wird das Stichwort „Kontrolle“ oder aber „Urheberschaft“ lauten. Wer Anders-Entscheiden-Können als unabdingbare Bedingung für Praktiken des Verantwortlichmachens ansieht, betont damit das Kriterium der Kontrolle. Für einen auf Kontrolle fokussierten Ansatz wird angeführt, dass dahinter ein fundamentales menschliches Bedürfnis stehe, nämlich das Bedürfnis, sich nicht selbst als machtloses Objekt des Schicksals erleben zu müssen, und das Bedürfnis, sich selbst in Bezug auf eigene Leistungen und Errungenschaften als ultimativ verantwortlich, d.h. als verdienstvoll Handelnden zu erleben.¹⁵⁷ Dieser Punkt ist allerdings umstritten. Das Gegenargument lautet, dass Zufriedenheit über den eigenen Werdegang sich auch dann einstellen kann, wenn man offen zugesteht, die Dinge nicht selbst in der Hand gehabt zu haben. Auch derjenige, der seine eigene günstige Persönlichkeitsentwicklung sowie harmonische Familien- und Berufsverhältnisse mit guten Genen, der liebevollen Erziehung durch die eigenen Eltern und einem fördernden sozialen Umfeld erklärt, werde typischerweise durch diese Einsicht nicht verunsichert oder unzufrieden.¹⁵⁸ Diese These ist durchaus plausibel (wobei allerdings bei

157 S. für diese Erklärung des menschlichen Bedürfnisses nach „ultimate responsibility“ *Kane, The Significance of Free Will*, 1996, S. 4 und passim. Für die Unmöglichkeit einer Begründung von Letztverantwortung: *Galen Strawson*, in: *Kane* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Free Will*, 2002, S. 441, 457 f.

158 *Pereboom*, in: *Kane* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Free Will*, 2002, S. 477, 482 f.

negativ bewerteten Handlungen und Zuständen die Neigung, auf Vorwürfe mit dem Einwand „ich hatte keine Kontrolle“ zu reagieren, verbreiteter sein dürfte).

In der philosophischen Literatur wird dagegen vielfach nicht mehr auf ein tiefes Verständnis von Kontrolle, sondern auf Urheberschaft abgestellt. Auf dieser Linie argumentieren viele sog. Kompatibilisten, die sich nicht von einer deterministischen Weltsicht kategorisch distanzieren. Die viel rezipierten Ansätze von *Peter Bieri* und *Michael Pauen* basieren wesentlich auf dem Argument „Urheberschaft“, wobei für dieses Verständnis von Urheberschaft entscheidend ist, dass die Tat mit der Persönlichkeit des Täters verknüpft wird (ausgedrückt etwa mit der Formulierung, dass die Entscheidung auf personale Präferenzen des Entscheidenden zurückführbar sein müsse¹⁵⁹). Auch für das Charakterschuldverständnis von *Rolf Herzberg* ist der Aspekt der Urheberschaft entscheidend, die Tatsache, dass „das Bewirkte das Werk seiner Person ist, während ein aus der Zwangsherrschaft des Kausalgesetzes befreites Wollen und Handeln ein Wunder wäre und den Täter zum Spielball des Zufalls machen würde“.¹⁶⁰

Nicht nur das auf Kontrolle (durch Anders-Entscheiden-Können) zugespitzte, sondern auch das auf Urheberschaft konzentrierte Verständnis von Letztverantwortung kontrastiert mit *meinem* Ansatz. Dieser basiert auf einer relativ oberflächlichen Querschnittsbetrachtung, die sich auf den Handlungszeitpunkt konzentriert und davon ausgeht, dass ein Längsschnitt durch die Täterbiographie auf der Suche nach „Letztverantwortung“ entbehrlich ist. Dem würden vermutlich viele Strafrechtswissenschaftler widersprechen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Lehre von der Charakterschuld in der zeitgenössischen deutschen Strafrechtswissenschaft viele Jahre (bis zu *Rolf Herzbergs* Reformulierung, s. oben) praktisch keine Rolle mehr gespielt hat. Vermutlich würden auch Vertreter von sog. Tatschuldlehren, wenn entsprechend intensiv befragt, letztlich sa-

159 *Bieri*, Das Handwerk der Freiheit, 2001, S. 239 ff.; *Pauen* (Fn. 16), S. 150 ff.; *Pauen* (Fn. 122), 45 ff.; *Pauen/Roth* (Fn. 21), S. 26 ff.

160 *Herzberg*, ZStW 124 (2012), 12, 59.

gen, dass „eigentlich“ Schuld in tiefer Weise mit der Person des Täters verbunden sein müsse und dass Bewertungen deshalb zwangsläufig weiter in die Vergangenheit (in die Biographie des Täters) zurückgreifen müssten. Bei *Arthur Kaufmann* findet sich das explizite Eingeständnis, dass auch in der Tatschuld „ein Stück Persönlichkeitsschuld“ stecken müsse.¹⁶¹ *Reinhard Merkel* betont in seinen Arbeiten zu Willensfreiheit und Schuld die Berechtigung des *Radbruchschen* Verweis auf das „schlechte Gewissen des Strafrichters“, den er als Verweis auf „dunkle Reste“ im Strafrechtssystem versteht. *Merkel* führt ausdrücklich aus, dass nach dem „Alltagsverständnis von Schuld“ damit doch höchstpersönliche Vorwerfbarkeit, doch „Letzterverantwortung“ gemeint sei.¹⁶²

Stellt man allerdings auf die Perspektive derjenigen ab, die durch eine Straftat verletzt wurden, leuchtet das Erfordernis einer Letzterverantwortung nicht ein. Man stelle sich vor, der Angeklagte habe nach einer heftigen verbalen Auseinandersetzung in einer Gaststätte dem Kontrahenten mit Wucht und absichtlich einen schweren Bierkrug auf den Kopf geschlagen; der Verletzte leidet nach stationärer Behandlung noch monatelang an den Folgen der schweren Schädelverletzung. Legt man die 2. Person-Perspektive zugrunde, reichen diese Bedingungen der Handlungsbeschreibung aus, um einen das Verfahren abschließenden Vorwurf zu tragen. Bringt der Angeklagte z.B. vor, dass er als Jugendlicher infolge von dysfunktionalen Familienverhältnissen eine ungünstige Persönlichkeitsveränderung durchgemacht habe, so entfällt aufgrund dieser Information nicht die Berechtigung des Urteils, dass er gegenüber dem Verletzten Unrecht getan hat, und dieses Urteil genügt für einen strafrechtlichen Vorwurf. Seine Legitimität hängt weder von einer Tiefenanalyse der Täterbiographie noch von der Frage ab, ob er sich zum relevanten Zeitpunkt hätte anders entscheiden können.

Derartige Schlussfolgerungen werden auch als moralphilosophische Überlegungen vertreten: Es bedürfe keiner Letztheitsbedingungen, um die Angemessenheit von reaktiven Einstellungen und von Ver-

161 *Kaufmann* (Fn. 142), S. 195.

162 *R. Merkel*, Festschrift für Roxin z. 80. Geburtstag, 2011, S. 737, 745, 760 f.

antwortungszuschreibungen zu begründen.¹⁶³ Wenn es um rechtliche Verantwortlichkeit geht, um Verhaltensbewertungen durch den Staat, ist es in besonderem Maße empfehlenswert, darauf zu verzichten, Letztverantwortung zu verlangen. Nach meiner Überzeugung ist es ein verfehltes, überzogenes, ja anmaßendes Verständnis der richterlichen Aufgabe, ein Urteil über die Person in ihrer Gesamtheit abzugeben oder Aussagen zu machen, die das Schwergewicht des Vorwurfs ins Innerliche des Täters verlegen. Für einen engen Zuschnitt der Umstände, auf die sich Verantwortungszuschreibungen beziehen, sprechen folgende Gründe: Zwar hat der Verweis auf eine genuine Letztverantwortung des Täters eine psychologische Entlastung für Strafrichter zur Folge – aber dies begründet auch die Gefahr von „moralisierenden Überreaktionen“ und einem durch Selbstgerechtigkeit geprägten Umgang mit Straftätern.¹⁶⁴ Für einen sachlich-respektvollen Umgang mit Angeklagten und für ein zurückhaltendes Sanktionsniveau¹⁶⁵ dürfte es eher förderlich sein, wenn Aussagen über deren Letztverantwortung vermieden werden. Es sollte ein Anliegen von Richtern sein, im Selbstverständnis ihrer beruflichen Rolle und in der Kommunikation mit Angeklagten den Eindruck zu vermeiden, eine „Gesamtbilanzierung“ des Lebens und der Persönlichkeit von Angeklagten vornehmen zu dürfen oder vornehmen zu wollen. Die Beschränkung der staatlichen Aufgabe darauf, stellvertretend für Tatgeschädigte ein Unrechtsurteil abzugeben, das sich auf eine Querschnittsbewertung statt einer Längsschnittanalyse beschränkt, sollte eindeutig kommuniziert werden. Es ist klarzustellen, dass es um einen sozialen, zwischen Bürgern bestehenden Abgrenzungskonflikt geht.¹⁶⁶

163 Wallace (Fn. 121), S. 118 ff.; Pereboom (Fn. 158), S. 484 ff.; Lohmar, *Moralische Verantwortung ohne Willensfreiheit*, 2005, S. 293 ff.; ebenso Heun, JZ 2005, 853, 860; Kindhäuser, *Festschrift für Hassemer*, 2010, S. 761, 763 ff.; i. Erg. auch Singer, in: Duncker (Fn. 15), S. 149.

164 Streng, ZStW 101 (1989), 273, 293.

165 S. zu diesem Punkt Seelmann (Fn. 37), S. 101 f.

166 Mit Blick auf *das geltende Recht* ist zuzugestehen, dass sich im Text des StGB das traditionelle Verständnis strafrichterlicher Aufgaben widerspiegelt, das *nicht* durch

c) Die dritte Kategorie von Argumenten, die für ein Festhalten an einem strafrechtlichen Schuldbewurf angeführt werden können, ist soziologischer Natur. *Klaus Günther* sieht die Funktion strafrechtlicher Zurechnung darin, ein tief verwurzeltes gesellschaftliches Selbstverständnis zu reproduzieren, das sich auf individuelle Freiheit beziehe.¹⁶⁷ *Franz Streng* stellt für die Legitimierung des strafrechtlichen Schuldkonzepts darauf ab, dass ansonsten negative Folgewirkungen in Form von „kulturelle[n] Langzeiteffekte[n] eines wahrgenommenen Ausgeliefertseins an das Unbewusste unvermeidlich“ seien. Diese würden sich bei der „Norminternalisierung in Primär- und Sekundärsozialisation“, d.h. der Vermittlung von Prinzipien personaler Verantwortung in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen auswirken.¹⁶⁸ Im Prozess der Erziehung ist es üblich und erforderlich, kontinuierlich prospektiv Forderungen des Inhalts „Gib dir Mühe, dich normgemäß zu verhalten“ einzusetzen und korrespondierend retrospektiven Tadel des Inhalts „Du hast dir nicht genug Mühe gegeben“. Gefühle des Verantwortlich-Seins entstehen durch derartige Zuschreibungsprozesse, die von den zu Erziehenden verinnerlicht werden.¹⁶⁹ Dass in diesem Zusammenhang überschließende Freiheitsvorstellungen vermittelt werden, wenn es um den retrospektiven Tadel für eine konkrete Handlung geht, dürfte anspornende Wirkung haben, und Sozialisationsprozesse wirken sich auf die physiologischen Strukturen aus, die spätere Entscheidungen bestimmen. Es leuchtet deshalb ohne weiteres ein, dass das Bewusst-

Zweifel an der Berechtigung eines Eingehens auf Einstellungen, Persönlichkeit und Täterbiographie geprägt ist. Insbesondere finden sich Spuren der Intuition, dass es auf das Urheberschaftsprinzip als Quelle für Letztverantwortung ankomme, in den Normen des Strafgesetzbuches. So nennt etwa die Strafzumessungsvorschrift in § 46 Abs. 2 StGB als Strafzumessungsfaktoren u.a. das Vorleben des Täters und seine persönlichen Verhältnisse. Mein Anliegen liegt aber in erster Linie darin, auf der strafrechtswissenschaftlichen Ebene für ein Umdenken zu plädieren, wobei gegen derartige konzeptuelle Überlegungen weder der Verweis auf die feste Etablierung des Begriffs „Schuld“ in der deutschen Strafrechtsdogmatik noch der Verweis auf die Verankerung traditioneller deutscher Auffassungen im Text des StGB ein zwingender Einwand sein sollte.

167 *Günther* (Fn. 97), S. 271.

168 *Streng*, Festschrift für Jakobs, 2007, S. 689 ff.

169 Darauf verweisen z.B. *Singer* (in: Krüger, Fn. 15), S. 50 f.; *Prinz* (Fn. 36), S. 58 f.

sein personaler Verantwortung in Erziehungsprozessen gefördert werden sollte (wobei allerdings auch die Gegenthese zu beachten ist, dass übertriebene Verantwortungszuschreibungen dysfunktional sein können¹⁷⁰).

Fraglich ist aber, inwieweit sich hieraus die Folgerung ergibt, dass deshalb *im strafrechtlichen Kontext* an einem Schuldvorwurf festgehalten werden müsse. Dagegen spricht, dass sich die Modellierung des angemessenen Umgangs jedenfalls mit erwachsenen Straftätern nicht ohne weiteres an dem orientieren sollte, was bei der Primärsozialisation von Kindern sinnvoll ist. Und auch an dieser Stelle liegt wieder ein Problem im diffusen Umgang mit dem Begriff „Schuld“. Auch wenn der gegenüber einem Kind erhobene Vorwurf „Das war deine Schuld“ sprachlich identisch mit dem zu sein scheint, was nach dem klassischen Schuldverständnis im Strafverfahren auszusagen ist, folgt hieraus nicht, dass Letzterer unverzichtbar ist. Man mag alltagssprachlich das Verantwortlichmachen (nicht nur) von Kindern mit Anleihen aus der Begriffsfamilie „Schuld“ verbinden, weil sich damit prägnant und eingängig das Ergebnis „Du bist verantwortlich“ formulieren lässt. Das ist jedoch kein Argument gegen einen bewussteren, durchdachteren Umgang mit dem Begriff „Schuld“ in rechtlichen Zusammenhängen. Dass in der Rechtssprache nach dem hier begründeten Vorschlag „Schuld“ eliminiert werden sollte und im „zurechenbaren unrechtmäßigen Handeln“ eine hinreichende Grundlage für die Bestrafung liegt, ist eine dem Kontext geschuldeten Präzisierungsleistung. Ob sich eine sprachliche Präzisierung der strafrechtlichen Verantwortungszuschreibung dahingehend auswirken würde, dass der Alltagseinsatz von Floskeln wie „Du bist schuld“ verschwinden würde, mag dahinstehen (das wäre allenfalls langfristig zu erwarten, und vielleicht nicht einmal dann). Entscheidend ist, dass die hier vorgeschlagenen Korrekturen nicht zur Folge hätten, dass die Praktiken des Verantwortlichmachens in der familiären und gesellschaftlichen Sozialisationsarbeit gefährdet würden. Schließlich ist nach meinem Vorschlag am Grundsatz der personalen Ver-

170 S. zu diesem Punkt von Hayek (Fn. 42), S. 107 ff.; Vanberg (Fn. 37), S. 68; ferner Kriele, ZRP 2005, 185, 187.

antwortung in Form von individueller strafrechtlicher Zurechnung festzuhalten – allerdings mit „dünnerem Auftrag“, d.h. ohne anspruchsvolle Konzepte der Letztverantwortung zu bemühen.